BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN GÄRTNER
Federal Association of Austrian Horticulturists
Anerkannte Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Österreichs
1010 Wien ♦ Schauflergasse 6
Tel.: +43 (0)1/53441-8559 ♦ www.gartenbau.or.at ♦ office@gartenbau.or.at
IBAN: AT91 4300 0508 0353 0000 ♦ BIC: VBWIATW1 ♦ ZVR-Zahl: 103399393

Q &As zur EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG (PPWR)

Frage 1: Ab wann gilt die Kennzeichnungspflicht und wie lange dürfen Verpackungen (z. B. Töpfe) ohne Kennzeichnung aufgebraucht werden?

Antwort: Hier muss rechtlich strikt zwischen zwei unterschiedlichen Pflichten, deren Zweck und deren Zeitplan unterschieden werden:

- **Die Pflichten des Erzeugers (gem Art. 15) gelten ab 12.08.2026:** Diese Pflicht dient der Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette. Erzeuger müssen ab August 2026 gewährleisten, dass jede neu in Verkehr gebrachte Verpackung eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer zur Identifikation trägt. Zudem müssen Name, Handelsmarke, Postanschrift und ggf. E-Mail des Erzeugers auf der Verpackung angegeben werden. **Ausweichregelung:** Ist dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackung (z. B. bei kleinen Töpfen) nicht möglich, dürfen diese Daten über einen QR-Code oder in den dem Produkt beigefügten Begleitunterlagen (z. B. Lieferschein) bereitgestellt werden.
- **Die Kennzeichnungspflicht (gem Art. 12) gilt ab 12.08.2028:** Diese Pflicht dient der Information des Endverbrauchers zur korrekten Mülltrennung (standardisierte Recycling-Hinweise und Piktogramme). Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung nicht für Transportverpackungen oder für Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen.
- **Aufbrauchfrist:** Aufgebraucht werden können die Töpfe, wenn sie bis 12.08.2026 In-Verkehr gebracht wurden. Darunter versteht man die erstmalige Bereitstellung von befüllten oder unbefüllten Verpackungen auf dem Unionsmarkt.
  Wichtiger Hinweis zur Praxis! Reine Lagerbestände, die sich unbefüllt beim Gärtner im Lager befinden, gelten rechtlich oft *nicht* als in Verkehr gebracht. Um spätere Auslegungskonflikte oder Kontrollprobleme bezüglich der Fristen ab August 2026 zu vermeiden, wird dringend empfohlen, bestehende ältere Topfbestände vorrangig bis zum Sommer 2026 aufzubrauchen.

Zusammenfassung für die Praxis:

Kriterium	Pflichten des Erzeugers (Art. 15)	Kennzeichnungspflicht (Art. 12)
Startdatum	12. August **2026**	12. August **2028**
Hauptzweck	Rückverfolgbarkeit & Haftung *(Wer hat den Topf in Verkehr gebracht?)*	Mülltrennung & Recycling *(Wie entsorgt der Kunde den Topf richtig?)*
Erforderliche Daten	Chargennummer, Name, Postanschrift, E-Mail des Erzeugers	Standardisierte Piktogramme/Materialhinweise für Konsumenten
Ausweichmöglichkeit	**Ja**, bei kleinen/unhandlichen Verpackungen via QR-Code oder Begleitpapiere zulässig.	**Nein**, muss zum Stichtag gut sichtbar am Produkt/Etikett angebracht sein.

Das bedeutet für Sie: Wenn Sie ab August 2026 einen Topf mit eigenem Etikett verkaufen (und damit als Erzeuger gelten), müssen Sie sofort nachweisen können, wer Sie sind und um welche Charge es sich handelt (notfalls via Lieferschein/Begleitpapier). Die grafischen Recycling-Symbole für die Kunden müssen Sie auf diesem Etikett aber erst ab Sommer 2028 andrucken.

Frage 2: Muss die Konformitätserklärung ab dem 12.08.2026 für alle Verpackungen gemacht werden, die verwendet werden, sofern es keine Ausnahme gibt?

Antwort: Ja, aber nur für Verpackungen, die ab diesem Stichtag neu in Verkehr gebracht werden. Das gesamte Konformitätsbewertungsverfahren inklusive der Erstellung der technischen Dokumentation (nach Anhang VII) und der EU-Konformitätserklärung (nach Anhang VIII) ist ab dem 12. August 2026 für alle Erst-Inverkehrbringungen verpflichtend. Für Verpackungen, die nachweislich bereits vor diesem Datum auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wurden, ist dies nachträglich nicht erforderlich.

Frage 3: Muss der Lieferant der Verpackung die Daten für die Konformitätserklärung auch für bereits gekaufte und gelieferte Verpackungen bereitstellen?

Antwort: Nein. Da bereits gekaufte und gelieferte Verpackungen (Altbestände vor dem 12.08.2026) rechtlich bereits als in Verkehr gebracht gelten, greift die neue Nachweispflicht für diese Bestände nicht rückwirkend. Die gesetzliche Pflicht des Lieferanten, dem Erzeuger alle notwendigen Informationen und Unterlagen in einer verständlichen Sprache bereitzustellen, gilt verbindlich für Lieferungen ab dem 12.08.2026.

Wichtiger Hinweis zur Praxis! Reine Lagerbestände, die sich unbefüllt beim Gärtner im Lager befinden, gelten rechtlich oft *nicht* als in Verkehr gebracht. Um spätere Auslegungskonflikte oder Kontrollprobleme bezüglich der Fristen ab August 2026 zu vermeiden, wird dringend empfohlen, bestehende ältere Topfbestände vorrangig bis zum Sommer 2026 aufzubrauchen.

Frage 4: Sind ab dem 12.08.2026 nur solche Verpackungen (Töpfe) mitsamt Inhalt zu entsorgen, welche die Grenzwerte für Schwermetalle und bei Kräutern und Gemüsejungpflanzen die PFAS-Grenzwerte überschreiten?

Antwort: Verpackungen, welche die Grenzwerte für Schwermetalle ($\le 100 \text{ mg/kg}$) oder das strikte PFAS-Verbot für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (betrifft Kräutertöpfe, Beerenobstschalen und Gemüsejungpflanzen) überschreiten, dürfen ab dem 12.08.2026 **nicht mehr neu in Verkehr gebracht werden**. Da die rechtliche Definition beim reinen Gärtnerei-Lagerbestand (ob dieser bereits als „in Verkehr gebracht“ gilt) uneinheitlich beurteilt wird, ist bei Grenzwertüberschreitungen höchste Vorsicht geboten. Größere Mengen an nicht-konformem Verpackungsmaterial sollten aus Haftungs- und Vertriebsgründen vorab entsorgt werden, um gravierende Sanktionen zu vermeiden.

Frage 5: Muss in der Konformitätserklärung die geltende Rechtsvorschrift (PPWR Art. 5, 6, 7, 10, 12) genannt werden und später auch bei harmonisierten Normen die dafür noch zu beschließenden delegierten Rechtsakte?

Antwort: Ja. In der EU-Konformitätserklärung muss die grundlegende EU-Verpackungsverordnung (PPWR) unter Nennung der jeweils zutreffenden Anforderungen (wie Stoffe in Verpackungen nach Art. 5 oder Wiederverwendbare Verpackungen nach Art. 11) angeführt werden. Da die PPWR ein dynamisches Regelwerk ist und viele delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission derzeit noch gar nicht existieren, muss die Konformitätserklärung fortlaufend im Detail überprüft und an den jeweils aktuellen und anwendbaren Gesetzgebungsstand angepasst werden.

Frage 6: Gibt es bereits eine fertige Vorlage für eine Konformitätserklärung?

Antwort: Nein, eine offizielle, behördlich standardisierte Formularvorlage gibt es aktuell nicht. Betriebe können und müssen das Dokument selbst erstellen. Maßgeblich und rechtlich zwingend ist hierbei lediglich, dass die in Anhang VIII der PPWR geforderten inhaltlichen Mindestangaben und Informationen vollständig enthalten sind. Solange diese gesetzliche Struktur gewahrt bleibt, ist die optische Gestaltung frei.

Frage 7: Wer gilt rechtlich als „Erzeuger", wenn Betriebe gemeinschaftliche Verbandstöpfe oder Eigenmarken nutzen?

Antwort: Rechtlicher Erzeuger ist immer derjenige, dessen Logo oder Marke auf dem Topf aufgedruckt ist. Bei einem gemeinschaftlichen Verbandstopf ist das somit der Verband und nicht der einzelne Gärtner. Der Verband trägt die vollumfängliche Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Kennzeichnungs- und Konformitätspflichten.

Wichtiger Hinweis zur Individualisierung: Sobald ein Betrieb auf einen solchen Verbandstopf zusätzlich ein eigenes, betriebsspezifisches Etikett oder einen eigenen Bildstecker mit dem Firmennamen aufbringt, muss auch der Betrieb Selbst die Kennzeichnungs- und Konformitätspflichten einhalten.

Hinweis: Diese Q&A dient der unverbindlichen Information und Orientierung auf Basis des aktuellen PPWR-Leitfadens für den österreichischen Gartenbau. Für die Richtigkeit und Aktualität kann keine rechtliche Haftung übernommen werden.